



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.356/4
vom 6. Januar 2021

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung und Aufhebung verschiedener
Bestimmungen im Bereich der Enteignungen‘

Am 24. November 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Abänderung und Aufhebung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Enteignungen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 6. Januar 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Benoît JADOT, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Januar 2021 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

1. Der Dekretvorentwurf zielt darauf ab, verschiedene Abänderungen im Dekret der Wallonischen Region vom 22. November 2018 ‚über das Enteignungsverfahren‘ vorzunehmen.

Er enthält insbesondere Bestimmungen, die den Willen der Deutschsprachigen Gemeinschaft wiedergeben, die Kapitel II und III dieses Dekrets in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

a) Einerseits wird in dessen Artikel 5 vorgesehen, einen Artikel 6.1 in das Dekret vom 22. November 2018 einzufügen, um zu präzisieren, dass die Bestimmungen von Kapitel II dieses Dekrets, die das für eine Enteignung zu folgende Verwaltungsverfahren regeln, „anwendbar [sind], wenn die in Artikel 6 erwähnten Behörden¹ feststellen, dass der Erwerb durch Enteignung für den Ausbau der Infrastruktur oder für die Politik in den Gemeinschaftszuständigkeiten oder in den regionalen Zuständigkeiten, deren Ausübung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund von Artikel 139 der Verfassung übertragen wurde, erforderlich ist“;

b) Andererseits wird in Artikel 8 des Vorentwurfs vorgeschlagen, Artikel 21 des Dekrets vom 22. November 2018 abzuändern, damit vorgesehen wird, dass gemäß Artikel 6^{quater} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ und Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 29. April 2019 ‚über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘² das durch Kapitel III des Dekrets vom 22. November 2018 organisierte Gerichtsverfahren im Falle der Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit eines im deutschen Sprachgebiet befindlichen Gutes anwendbar ist,

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ D.h. die für die Verabschiedung eines Enteignungserlasses zuständigen Behörden.

² Somit verweist der Vorentwurf auf das diesbezügliche Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Zur getreuen Einhaltung von Artikel 139 der Verfassung, in dem bestimmt wird, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region in gegenseitigem Einvernehmen und jede durch Dekret beschließen können, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der Wallonischen Region ausübt, ist ebenfalls auf das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 ‚über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ hinzuweisen.

außer wenn der Enteigner die Föderalbehörde oder eine durch die föderale Gesetzgebung oder aufgrund der föderalen Gesetzgebung zur Durchführung von Enteignungen ermächtigte juristische Person ist.

2. Inhaltlich steht nichts im Wege, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft das Dekret vom 22. November 2018 abändert, damit vorgesehen wird, dass die Kapitel II und III dieses Dekrets in ihrem Zuständigkeitsbereich Anwendung finden.

In der Tat:

a) In Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ wird das Prinzip ihrer Befugnis festgelegt, die Fälle und die Modalitäten der Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit zu bestimmen, die im Rahmen der Durchführung von Politiken in zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Angelegenheiten vorgenommen werden, ob es sich um in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften fallende Angelegenheiten handelt oder um Angelegenheiten, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet die Befugnisse der Wallonischen Region ausübt.

Aus diesem Grund ist die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig, das zu folgendeungsverfahren zu regeln, wenn eine Enteignung im Rahmen der Durchführung einer dieser Politiken vorgenommen wird.

Unter Berücksichtigung dessen, dass Kapitel II des Dekrets vom 22. November 2018, das das zu folgendeungsverfahren bei Enteignungen regelt, insbesondere auf Enteignungen Anwendung finden soll, die zur Durchführung von Politiken in verschiedenen Angelegenheiten vorgenommen werden, für die Bestimmungen, die die Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region im deutschen Sprachgebiet an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen, nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets in Kraft getreten sind³, steht somit nichts im Wege, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft jetzt beschließt, das Dekret vom 22. Dezember 2018 abzuändern, damit die Bestimmungen dessen Kapitel II auf alle Enteignungen, die im Rahmen der Durchführung von Politiken in irgendwelchen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten vorgenommen werden, anwendbar werden.

³ Das Dekret vom 22. November 2018 ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten (dieses unter Anwendung von Artikel 13 Nr. 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Januar 2019 ‚zur Ausführung des Dekrets vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren‘). Mehrere Bestimmungen, die die Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in bestimmten Angelegenheiten im deutschen Sprachgebiet an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen, sind nach dem 1. Juli 2019 in Kraft getreten: so sind zum Beispiel die Bestimmungen, durch die die Ausübung von Befugnissen der Wallonischen Region in der in Artikel 6 § 1 I Nrn. 1 bis 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Angelegenheit „Raumordnung“ im deutschen Sprachgebiet an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen worden ist, am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (Artikel 7 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 und des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019).

b) Für das auf Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit anwendbare Gerichtsverfahren gelten spezifische Zuständigkeitsverteilungsregeln : durch Artikel 6^{quater} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 werden die Regionen nämlich damit beauftragt, das Gerichtsverfahren festzulegen, das spezifisch im Falle einer Enteignung eines in ihrem Gebiet gelegenen Gutes zum Nutzen der Allgemeinheit zur Anwendung kommt, wobei von der föderalen Zuständigkeit abgesehen wird, die Fälle und die Modalitäten, einschließlich des Gerichtsverfahrens, zu bestimmen, gemäß denen die Föderalbehörde und die juristischen Personen, die durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit ermächtigt sind, Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen können.

Vorbehaltlich der o.a. föderalen Zuständigkeit sind die Regionen somit zuständig für die Regelung des spezifischen Gerichtsverfahrens in Bezug auf Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit von in ihrem Gebiet gelegenen Gütern, einschließlich der von Enteignern aus anderen Zuständigkeitsebenen vorgenommenen Enteignungen.

Was die in ihrem Gebiet gelegenen Güter betrifft, hat die Wallonische Region diese Zuständigkeit insbesondere durch die Verabschiedung der in Kapitel III des Dekrets vom 22. November 2018 enthaltenen Bestimmungen ausgeübt.

Inzwischen wurde die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 und des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 damit beauftragt, im deutschen Sprachgebiet die in Artikel 6^{quater} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnte Zuständigkeit der Wallonischen Region auszuüben.

Demzufolge ist die Deutschsprachige Gemeinschaft mittlerweile zuständig für die Festlegung des Gerichtsverfahrens, das spezifisch im Falle einer Enteignung von im deutschen Sprachgebiet gelegenen Gütern zum Nutzen der Allgemeinheit zur Anwendung kommt, und dies ungeachtet der enteignenden Behörde, jedoch mit Ausnahme der Fälle, in denen die Föderalbehörde oder eine juristische Person, die durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit ermächtigt ist, die Enteignung vornimmt.

Als das Dekret vom 22. November 2018 in Kraft getreten ist, waren die Dekrete vom 29. April und vom 6. Mai 2019 noch nicht in Kraft⁴.

Somit sind im heutigen Stand die Bestimmungen des Dekrets vom 22. November 2018 über das Gerichtsverfahren in Sachen Enteignungen sowohl auf das deutsche als auch auf das französische Sprachgebiet anwendbar.

⁴ Was das jeweilige Inkrafttreten dieser drei Dekrete betrifft, siehe die vorige Fußnote.

Folglich zielt eine Bestimmung, durch die die in dieser Angelegenheit zuständig gewordene Deutschsprachige Gemeinschaft in Artikel 21 des Dekrets vom 22. November 2018 bestimmt, dass gemäß Artikel 6^{quater} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 der Dekrete vom 29. April und vom 6. Mai 2019 das durch Kapitel III des Dekrets vom 22. November 2018 organisierte Gerichtsverfahren im Falle der Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit eines im deutschen Sprachgebiet befindlichen Gutes anwendbar ist, außer wenn der Enteigner die Föderalbehörde oder eine durch die föderale Gesetzgebung oder kraft der föderalen Gesetzgebung zur Durchführung von Enteignungen ermächtigte juristische Person ist, nur darauf ab, eine Lösung ausdrücklich zu bestätigen, die wie dem auch sei aus der Anwendung der für die Angelegenheit geltenden Vorschriften hervorgeht.

Obwohl sie nicht strikt notwendig ist, kann eine solche Bestimmung hier jedoch als nützlich zum guten Verständnis des anwendbaren Rechtes betrachtet werden.

3. Es stellt sich die Frage nach der Anwendung anderer Kapitel des Dekrets vom 22. November 2018 als der Kapitel II und III in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Gesetzgebungsabteilung betont diesbezüglich, dass die Artikel 4 und 9 des Vorentwurfs Bestimmungen enthalten, die darauf abzielen, in den Kapiteln I und VI des Dekrets vom 22. November 2018 einige Abänderungen vorzunehmen. Daraus ergibt sich, dass der Verfasser des Vorentwurfs offensichtlich wünscht, dass andere Kapitel des Dekrets vom 22. November 2018 als die Kapitel II und III auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft gelten.

Diesbezüglich ist Folgendes zu bemerken:

a) Die Kapitel IV und V des Dekrets vom 22. November 2018 enthalten Regeln, die sich auf die Enteignungsentschädigung bzw. das Recht auf Rückabtretung beziehen.

Wie die Bestimmungen des Kapitels II des Dekrets vom 22. November 2018 fallen diese Regeln in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, um die Fälle und die Modalitäten der Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit festzulegen, die im Rahmen der Durchführung von Politiken in Angelegenheiten vorgenommen werden, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen, oder um Angelegenheiten, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet die Befugnisse der Wallonischen Region ausübt.

b) Artikel 6*quiquies* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 – den Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt - erteilt den Gemeinschaften und den Regionen die Zuständigkeit,

„im Rahmen ihrer Zuständigkeiten [...] zu bestimmen, wer Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit unbeweglichen Gütern, bei denen eine Gemeinschaft, eine Region, eine untergeordnete Behörde, wie in Artikel 6 § 1 römisch VIII erwähnt, ein öffentliches Sozialhilfzentrum oder eine Körperschaft, die der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht einer dieser Behörden unterliegt, oder eine Tochterkörperschaft dieser Körperschaft Vertragspartei ist, sowie Handlungen in Bezug auf die Organisation und die interne Verwaltung einer Körperschaft, die der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht einer oder mehrerer dieser Behörden unterliegt, oder einer Tochterkörperschaft dieser Körperschaft authentifizieren kann“.

Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘, mit dem Artikel 6*quiquies* in das Sondergesetz vom 8. August 1980 eingefügt wurde, geht hervor, dass diese Bestimmung den Gemeinschaften und den Regionen insbesondere die Befugnis verleiht, jeweils im Bereich ihrer materiellen Zuständigkeiten die Ausübung von Aufgaben zu regeln, die unter anderem von den Erwerbsausschüssen durchgeführt werden, und die sich auf die Beurkundung der Übertragung, der Erklärung oder der Begründung eines dinglichen Rechts auf Immobilien, auf die Vorbereitung, Verhandlung, Abwicklung und Überwachung von gütlichen Erwerbungen (mit oder ohne Enteignungserlass) sowie auf die Einleitung und die Durchführung der Enteignungsverfahren im Namen und für Rechnung der Einrichtung, die die Enteignung beschlossen hat, beziehen⁵.

Im Bereich ihrer materiellen Zuständigkeiten - ob es sich um in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallende Angelegenheiten oder um Angelegenheiten handelt, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft auf dem deutschen Sprachgebiet die Befugnisse der Wallonischen Region ausübt - ist die Deutschsprachige Gemeinschaft daher zuständig, um diese Angelegenheiten zu regeln.

Folglich gehört Kapitel VI des Dekrets vom 22. November 2018, das eine Bestimmung enthält, aufgrund derer bestimmt werden kann, wer von einem Enteigner für die Veranschlagung und die Verhandlungen zwecks einer gütlichen Abtretung und der Beurkundung nach den Artikeln 26 und 27 desselben Dekrets bevollmächtigt werden kann, zu der Zuständigkeit, die somit der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen ihrer materiellen Zuständigkeiten erteilt wurde.

c) Kapitel VII des Dekrets vom 22. November 2018 bezieht sich auf die Ausbildung für die gerichtlichen Sachverständigen.

Wie Kapitel III desselben Dekrets gehört es zum Kompetenzbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 und des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019, das Gerichtsverfahren zu regeln, das spezifisch im Falle einer Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit von in dem deutschen Sprachgebiet gelegenen Gütern zur Anwendung kommt, unabhängig von der enteignenden Macht, außer jedoch in den

⁵ Parl. Dok., Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 162.

Fällen, in denen die Enteignung durch die Föderalbehörde oder durch eine juristische Person vorgenommen wird, die durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit ermächtigt sind.

d) Schließlich enthält Kapitel 1 des Dekrets vom 22. November 2018 allgemeine Bestimmungen und Definitionen, die je nach dem Fall auf dieses gesamte Dekret oder auf manche seiner Bestimmungen anwendbar sein sollen.

Es fällt daher auch aus dem einen oder anderen Grund in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

4. Daraus ergibt sich, dass das entworfene Dekret die Anwendung nicht nur der Kapitel II und III, sondern auch der Kapitel I und IV bis VII des Dekrets vom 22. November 2018 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft regeln sollte.

Dabei würde die Einfügung einer Bestimmung zu diesem Zweck in den allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 des Dekrets vom 22. November 2018 die beste Lösung bieten.

In Anbetracht der oben unter Nr. 3 gegebenen Erläuterungen und wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft - wie dies anzunehmen ist - beabsichtigt, alle Bestimmungen der Kapitel I bis VII des Dekrets vom 22. November 2018 in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden, könnte die betreffende Bestimmung wie folgt abgefasst werden:

„Die Kapitel I bis VII des vorliegenden Dekrets sind auf die Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit anwendbar, die im Rahmen der Durchführung von Politiken in Angelegenheiten vorgenommen werden, die – im Rahmen von der Zuständigkeit der Gemeinschaften unterliegenden Angelegenheiten oder von Angelegenheiten, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft auf dem deutschen Sprachgebiet die Befugnisse der Wallonischen Region ausübt - in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen.

Gemäß Artikel 6^{quater} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 und des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gelten außerdem die Kapitel III und VII des vorliegenden Dekrets sowie die Bestimmungen des Kapitels I, soweit sie sich auf die Bestimmungen der Kapitel III und VI beziehen, für jede Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit eines in dem deutschen Sprachgebiet gelegenen Gutes, unabhängig von dem Enteigner, es sei denn, es handelt sich um eine Föderalbehörde oder eine juristische Person, die durch das föderale Gesetz oder aufgrund des föderalen Gesetzes zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit ermächtigt ist.“

Wenn diesem Vorschlag stattgegeben wird, sind die Artikel 5 und 8 des Vorentwurfs auszulassen.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 4

Aus Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 geht hervor, dass es der Regierung zukommt, die Organisation ihrer Dienststellen zu regeln.

Es steht also dem Gesetzgeber nicht zu, zu bestimmen, dass die Wörter „die Verwaltung“ für die Anwendung des Dekrets vom 22. November 2018 das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezeichnen.

Nr. 1 ist also auszulassen.

Artikel 6 und 7

Mit den vorliegenden Bestimmungen wird der Verweis auf den beauftragten Beamten - d.h. auf den gemäß Artikel D.I.3 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bezeichneten Beamten - in den Artikeln 10 Nr. 2 und 11 Absatz 2 des Dekrets vom 22. November 2018 gestrichen. Daraus folgt, dass der beauftragte Beamte im Rahmen einer Enteignungsakte nicht mehr eingreifen muss.

Wie sich aus dem Kommentar von Artikel 4 ergibt, gibt es das Amt eines beauftragten Beamten seit dem Inkrafttreten des Programmdekrets 2019 vom 12. Dezember 2019 im deutschen Sprachgebiet nicht mehr. Dieses hat tatsächlich Artikel D.I.3 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgehoben. Somit ist es logisch, dass der beauftragte Beamte im Rahmen einer Enteignungsakte nicht mehr eingreifen muss.

Das Programmdekret 2019 vom 12. Dezember 2019 hat jedoch die Aufträge nicht gestrichen, die zuvor vom beauftragten Beamten ausgeübt worden waren. Ganz im Gegenteil. Es hat sie behalten und der Regierung anvertraut⁶.

Es stellt sich daher die Frage, ob es zumindest in den Fällen, in denen der Gemeinderat für die Verabschiedung eines Enteignungserlasses zuständig ist, nicht eher passt, vorzusehen, dass die Wörter „den beauftragten Beamten“ bzw. „der beauftragte Beamte“ in Artikel 10 Nr. 2 und Artikel 11 Absatz 2 des Dekrets vom 22. November 2018 durch die Wörter „die Regierung“ ersetzt werden.

Der Vorentwurf wird erneut untersucht und gegebenenfalls in diesem Punkt revidiert werden.

⁶ Siehe die zahlreichen Bestimmungen dieses Dekrets, in denen der Begriff „beauftragter Beamter“ durch den Begriff „Regierung“ im Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung systematisch ersetzt wird.

Artikel 9

Nicht nur die Wörter „den Erwerbsausschuss“, sondern den gesamten Absatz 1 Nr. 1 von Artikel 63 des Dekrets vom 22. November 2018 sollte man auf der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Weise ersetzen. Er wird dementsprechend revidiert werden.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 20. Juli 2017 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region ‚zur Ermächtigung der wallonischen Erwerbskomitees, Rechtsgeschäfte in Immobilienangelegenheiten im Namen und für die Rechnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der von ihr abhängenden Körperschaften durchzuführen‘ bisher noch nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist. Dadurch kann es im heutigen Stand Privatpersonen nicht entgegengehalten werden. Diese Lücke ist zu beheben.

Artikel 10

Aus der über Artikel 4 formulierten Bemerkung geht hervor, dass Artikel 10 ebenfalls auszulassen ist.

Artikel 11

Gemäß dem vorliegenden Artikel soll das entworfene Dekret am Tage seiner Verabschiedung in Kraft treten.

Insofern die Veröffentlichung des Dekrets im Belgischen Staatsblatt wahrscheinlich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, wird somit im vorliegenden Artikel vorgesehen, dass das Dekret rückwirkend ab dem Tag seiner Verabschiedung wirksam würde.

Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die Nichtrückwirkung von Gesetzgebungsakten eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit ist. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, sodass der Rechtssuchende in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird. Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses.

Wenn sich herausstellt, dass die Rückwirkung außerdem zum Ziel oder zur Folge hat, dass der Ausgang von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine anhängige Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Natur des streitgegenständlichen Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Justizgarantien beeinträchtigt.

Im vorliegenden Fall enthält der Kommentar zu dem vorliegenden Artikel folgende Erläuterung:

„Aufgrund der Dringlichkeit – es hat sich bereits eine Gemeinde mit einem unmittelbaren Enteignungsverfahren bei der Regierung gemeldet – und mit dem Ziel, die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten und im Sinne der Rechtssicherheit ein reibungsloses Verfahren zu ermöglichen, soll das Dekret bereits am Tag seiner Verabschiedung in Kraft treten.“

Diese Erläuterung ist sehr allgemein. Auf jedem Fall reicht sie nicht aus, um konkret nachzuweisen, dass es unerlässlich ist oder wäre, das entworfene Dekret rückwirken zu lassen.

Der vorliegende Artikel muss entsprechend revidiert werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY